

RS Vwgh 2001/5/14 AW 2000/09/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;
VwGG §30 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie AW 2001/09/0005 B 29. Jänner 2001 RS 1

Stammrechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof verneint bei Beschwerden gegen Disziplinarerkenntnisse, mit denen Beamte entlassen wurden, die Möglichkeit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 30 Abs. 2 VwGG deswegen, weil damit ein für den Fall der Abweisung der Beschwerde auflösend bedingtes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art geschaffen würde, dessen Rechtswirkungen, gleichviel welchen Ausgang das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof nimmt, im Nachhinein nicht mehr aufzuheben wären. Solche Dienstverhältnisse seien dem Dienstrecht der öffentlich-rechtlichen Bediensteten fremd (vgl. etwa die Beschlüsse vom 25. Juni 1979, 1352/79, VwSlg. 9889 A/1979, und vom 16. Februar 1994, Zi. 94/09/0002).

Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung Besondere Rechtsgebiete Beamten-Dienstrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:AW2000090063.A01

Im RIS seit

25.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>